

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Energieerzeugung Enzelsberg GmbH & Co. KG,
vertreten durch Herrn Georg Reich,
Biogasanlage in Enzelsberg**

Die Energieerzeugung Enzelsberg GmbH & Co. KG, Kindlas 3, 92242 Hirschau, (Vorhabensträger), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für folgendes Vorhaben auf der Fl.-Nr. 1241/2, Gemarkung Rottendorf, Gemeinde Niedermurach, gestellt:

Änderung der bestehenden Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch

- a) den Zubau eines weiteren BHKW in Containerbauweise mit einer Feuerungswärmeleistung von 2899 kW,
- b) die Errichtung eines zusätzlichen Nachgärers mit Tragluftdach,
- c) Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage mit Pelletierung,
- d) die Installation einer Gasreinigungsanlage inkl. Kondensatschacht,
- e) die Erweiterung der Fahrsiloanlage um 1.782 m² (Fahrsilo 3),
- f) die Erhöhung der Einsatzstoffmenge auf 20.693 t/a,
- g) den Zubau eines zweiten Annahmedosierers mit Flüssigfütterung,
- h) die Erneuerung der Gasfackel,
- i) die Errichtung einer Umwallung inkl. Entwässerungsleitungen und
- j) der Überdachung des bestehenden Hauptfermenters und des Technikraums.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob

nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der Maßnahmen nach Buchst. a) dieser Bekanntmachung überschreitet die Biogasanlage erneut den Prüfwert in Höhe von 1000 kW nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Nach Umsetzung der Maßnahmen nach Buchst. f) dieser Bekanntmachung überschreitet die Biogasanlage den Prüfwert an der Produktionskapazität von Rohgas von 1,2 Mio. Normkubikmetern nach der Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf der Fl.-Nr. 1241/2, Gemarkung Rottendorf, Gemeinde Niedermurach, selbst keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Emission von Stickstoffverbindungen), in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können. Die Ammoniakemission und Stickstoffdeposition der geänderten Gesamtanlage bleiben unterhalb der Bagatellschwelle der TA Luft, sodass insofern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Pflanzen- und Ökosysteme zu erwarten sind.

Das Änderungsvorhaben kann insbesondere keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Naturpark „Oberpfälzer Wald“ und das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet (Nr. 2.3.1 und 2.3.2 der Anlage 3 zum UVPG) verursachen, da in der Biotopkartierung Bayern Flachland keine (Biotop-)Flächen auf dem Grundstück erfasst und beschrieben werden. Außerdem hat die Artenschutzkartierung Bayern keinen Fundpunkt direkt oder indirekt nachgewiesen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 25.05.2023

Landratsamt Schwandorf